

M18043

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

MIRIAN DEIS
SASCHA KELLMANN
Rechtsanwälte
Richard-Wagner-Str. 14
50674 Köln
Tel.: (0221) 2336480/1
Fax: (0221) 2336482

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 7. 1. 2011

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
- Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
- Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
- Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 20. 12. 2010

- Gericht: LSG NRW Behörde:
- sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: L 20 AY 122110 B ER

Normen: § 2 AsylbLG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

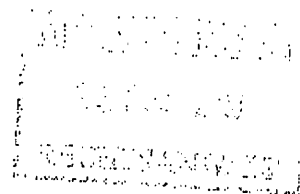
Syrien

Schlagworte:

kein Rechtsmissbrauch iSd § 2 AsylbLG, wenn sich Leistungsberecht. gegen rw. Abschiebung wehrt

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

- kein Rechtsmissbrauch wenn dem vorgeworfenen Verhalten die Sozialwidrigkeit fehlt oder dem Leistungsberechtigten kein Schuldvorwurf gemacht werden kann
- insbes. kein Schuldvorwurf, wenn d. Abschiebung ein ggfs. erst später erhaltene Verwehrensverfahren entgegensteht
- kein Rechtsmissbrauch iSd § 2 AsylbLG, wenn sich Leistungsberechtigter nur gegen rechtswidrige Abschiebung wehrt
- idS. aktuell zumeist in Einzelfällen, Abschiebungen nach



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 20 AY 142/10 B ER

Az.: L 20 AY 143/10 B

Az.: S 27 AY 183/10 ER SG Köln

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Antragstellerin und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Mirian Deis u.a., Richard-Wagner-Straße 14,
50674 Köln

gegen

Stadt Burscheid, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Burscheid, Höhestraße 7-9,
51399 Burscheid

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

hat der 20. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 20.12.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Brand sowie die Richter am Landessozialgericht Dr. Weißling und Ottersbach beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 11.11.2010 wird aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig ab dem 15.9.2010 bis zum 31.12.2010 höhere Leistungen nach Maßgabe des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren.

- 2 -

Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Köln unter dem Az. S 27 AY 183/10 ER Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Kellmann aus Köln beigeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin für das Antrags- und das Beschwerdeverfahren im Verfahren L 20 AY 142/10 B ER. Im Verfahren L 20 AY 143/10 B findet eine Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht statt.

Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren L 20 AY 142/10 B ER Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Kellmann aus Köln beigeordnet.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung höherer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die am 15.1.1970 geborene Antragstellerin ist syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet im Jahre 2006 war sie in Syrien und im Irak für kurdische Interessen politisch aktiv. Ihr unmittelbar nach der Einreise eingeleitetes Asylverfahren blieb erfolglos (Urteil des Verwaltungsgerichts <VG> Köln vom 15.11.2007 – 20 K 1779/07). Im Laufe des Asylverfahrens und daran anschließend wurden ihr von der Antragsgegnerin laufend Leistungen nach dem AsylbLG nach Maßgabe des § 3 AsylbLG gewährt.

Im Mai 2010 wurde auf der Internetpräsenz www.kurdwatch.com eine Liste von in Syrien staatlicherseits mit Haftbefehl gesuchter Exilkurden veröffentlicht. Auf dieser Liste befindet sich auch der Name der Antragstellerin, wovon diese jedoch zunächst keine Kenntnis erhielt. Die genannte Internetpräsenz ist ein Projekt des Europäischen Zentrums für kurdische Studien (EZKS) der Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e.V.

- 3 -

Nach Abschluss des Asylverfahrens wurden für die Antragstellerin Passersatzpapiere beschafft, um diese in ihr Heimatland abzuschleiben. Die Abschiebung sollte am 8.6.2010 über den Flughafen Frankfurt am Main unbegleitet per Flugzeug nach Damaskus erfolgen. Das Vorhaben scheiterte, weil sich die Antragstellerin nach Kontaktaufnahme mit ihrem Bevollmächtigten und Hinzuziehung eines Dolmetschers weigerte, den polizeilichen Wartenraum zu verlassen und das Flugzeug zu besteigen. Außerdem äußerte die Antragstellerin gesundheitliche Beschwerden insbesondere im psychischen Bereich, weswegen sie noch am selben Tage in der Ambulanz der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des evangelischen Krankenhauses | _____ | vorgestellt wurde. Dort wurde vermerkt, sie wirke traurig, niedergeschlagen und habe Kopfschmerzen. Ein Anhaltspunkt für akute Suizidalität ergebe sich nicht. Ein Behandlungsvorschlag wurde nicht unterbreitet. Zuvor war ihr am Tag der geplanten Abschiebung am Frankfurter Flughafen von dem Arzt _____ medizinische Flugtauglichkeit „bei Übelkeit sowie situationsbedingt niedergeschlagener Stimmung“ bescheinigt worden.

Mit Schreiben vom 17.6.2010 wandte sich die Antragstellerin an die Antragsgegnerin mit der Bitte um Umstellung der Leistungen auf solche nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungen) ab Juli 2010, da sie die 48-Monats-Frist dann erfüllt habe. Die Antragsgegnerin gewährte in der Folgezeit weiter Leistungen nach § 3 AsylbLG, wogegen die Antragstellerin am 23.7.2010 Widerspruch einlegte.

Zwischenzeitlich begab sie sich in Behandlung bei dem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie: _____ in _____; der unter dem 9.7.2010 eine schwere depressive Episode bei der Antragstellerin diagnostizierte und deswegen eine ambulante Psychotherapie für erforderlich hielt. Unter den 27.9.2010 bescheinigte er auf der Grundlage einer weiteren Untersuchung vom 16.9.2010 in einem vierseitigen Bericht neben der schweren depressiven Episode einen Verdacht auf posttraumatische Belastungsreaktion. Hinsichtlich der Einzelheiten dieses Berichts wird auf Blatt 48-51 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Informationshalber verwies die Antragsgegnerin die Antragstellerin im Hinblick auf den Antrag auf Gewährung höherer Leistungen darauf, dass noch zu prüfen sei, ob ihr ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden könne oder nicht. Für die Entscheidung würden noch bereits angeforderte Unterlagen des Ausländeramtes benötigt.

Vor diesem Hintergrund hat die Antragstellerin am 15.9.2010 bei dem Sozialgericht (SG)

- 4 -

Köln einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen liege ein Anordnungsgrund bereits darin, dass ihr wegen der rechtswidrigen Versagung von Leistungen ein erheblicher Nachteil entstehe. Im Übrigen dürfe ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG lediglich nicht ganz offensichtlich ausgeschlossen sein. Dies habe erst recht deswegen zu gelten, weil die Leistungen nach § 3 AsylbLG als evident unzureichend anzusehen seien. Ein Anordnungsanspruch sei bereits durch die Ausführungen in dem Widerspruchsverfahren glaubhaft gemacht worden. Sie habe sich der Abschiebung nicht entzogen, was bereits einem Beschluss des Amtsgerichts Leverkusen vom 9.6.2010 (Az. 17 XIV 6/10 B) entnommen werden könne, mit dem die Anordnung von Abschiebungshaft abgelehnt worden sei. Die Abschiebung sei vielmehr aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen worden, die sie nicht zu vertreten habe. Sie sei nämlich reiseunfähig. Eine hinreichende Untersuchung durch den Arzt am Flughafen, Herrn ..., sei offensichtlich nicht erfolgt. Die Schwere der Erkrankung ergebe sich aus dem vorgelegten Attest des Facharztes F ... f. Zudem seien in einem anderen Verfahren Zweifel an der Beurteilung der Reisefähigkeit eines Betroffenen durch Herrn ... aufgetaucht (VG Köln, Beschluss vom 14.7.2010 – 5 L 1318/09). Vermutlich sei die Abschiebung auf Intervention der Abschiebebeobachterin am Flughafen Frankfurt am Main nicht erfolgt. Gegebenenfalls seien hinsichtlich der genauen Umstände des Abbruches der Abschiebung zumindest weitere Ermittlungen anzustellen. Auch aus Rechtsgründen stünden ihr höhere Leistungen zu. Der Regelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG sei zu entnehmen, dass grundsätzlich zunächst nach 48 Monaten eine Leistungserhöhung zu erfolgen habe. Versage die Behörde dem Leistungsberechtigten diese Aufstockung, sei er vorher zur Versagung höherwertiger Leistungen anzuhören, was hier nicht geschehen sei. Die Antragsgegnerin hätte auch Sorge dafür tragen müssen, dass die Prüfung eines möglicherweise rechtsmissbräuchlichen Verhaltens rechtzeitig vor Ablauf der 48-Monats-Frist abgeschlossen gewesen wäre. Zwischenzeitlich (am 19.10.2010) habe Sie einen Asylfolgeantrag gestellt und könne insofern aktuell nicht abgeschoben werden, so dass bereits vor diesem Hintergrund eine Kausalität ihres Verhaltens bezogen auf den Verbleib im Bundesgebiet nicht festgestellt werden könne. Den Asylfolgeantrag habe sie mit der Aufnahme in die Fahndungsliste des syrischen Sicherheitsdienstes wegen ihrer exilpolitischen Aktivitäten begründet, wovon sie im August erfahren habe. Außerdem hat sie ein Urteil des VG Chemnitz vom 7.6.2010 – A 5 K 390/06 – sowie eine Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 8.9.2010 als Beleg dafür eingereicht, dass

- 5 -

derzeit generell die Gefahr der Verfolgung für abgeschobene, zuvor politisch tätig gewesene Exilkurden in Syrien bestehe.

Die Antragstellerin hat schriftsätzlich beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat schriftsätzlich beantragt,

den Antrag auf einstweilige Anordnung und Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hat die Auffassung vertreten, die Antragstellerin habe die Überschreitung der 48-Monats-Frist rechtsmissbräuchlich herbeigeführt. Dies ergebe sich aus den aktenkundigen Informationen über die Umstände der Abschiebung. Die Antragstellerin habe sich grundlos geweigert, das bereitstehende Flugzeug nach Damaskus zu besteigen. Das ärztliche Sachverständigengutachten des Herrn K ; welches aktuell zum Zeitpunkt der Abschiebung erstellt worden sei, habe herausragende Bedeutung. Danach sei die Antragstellerin reisefähig gewesen. Die Angaben des behandelnden Arztes der Antragstellerin seien demgegenüber unmaßgeblich, da sie von den Parteieninteressen der Antragstellerin geleitet seien. Zudem könnten medizinische Unterlagen, die zeitlich weit nach dem Tag der Abschiebung erstellt worden seien, keine Relevanz für das vorliegende Verfahren haben. Selbst Herr ; beziehe sich allein auf den aktuellen Zustand der Antragstellerin, die gegenüber den Sachbearbeitern der Antragsgegnerin in den Wochen vor der Abschiebung keine Auffälligkeiten gezeigt habe, die auf einen depressiven oder gar einen dissoziativen Zustand hingewiesen hätten. Anzumerken sei zudem, dass die Antragstellerin vor dem Abschiebeversuch stets auf einen Dolmetscher angewiesen gewesen sei, zwischenzeitlich aber selbst dolmetschend andere Asylbewerber zu Vorsprachen bei der Antragsgegnerin begleite. Zudem habe sich die Antragstellerin während ihres gesamten Aufenthaltes in der Bundesrepublik in ärztlicher Behandlung bei ihrem Hausarzt befunden, der keinerlei Veranlassung gesehen habe, sie medikamentös einzustellen oder gar an einen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Facharzt zu überweisen. Der von der Antragstellerin in Bezug genommene Beschluss des VG Köln sei völlig unergiebig, da er nicht die Antragstellerin betreffe. Im Übrigen bestehe bereits kein Anordnungsgrund, weil die Antragstellerin unstreitig weiterhin Leistungen nach § 3

- 6 -

AsylbLG erhalte, so dass ihr Lebensunterhalt nach wie vor gesichert sei.

Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 11.11.2010 mangels Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches abgelehnt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) habe sich die Antragstellerin rechtsmissbräuchlich verhalten, indem sie bei der Abschiebung nicht mitgewirkt und damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert habe. Der Einwand, gesundheitliche Gründe hätten hierbei die maßgebende Rolle gespielt, lasse sich unter Berücksichtigung der vorliegenden medizinischen Unterlagen nicht belegen. Der Asylfolgeantrag sei erst im Oktober 2010 und damit geraume Zeit nach der für den 8.6.2010 geplanten Abschiebung gestellt worden. Das rechtsmissbräuchliche Verhalten sei auch ursächlich für die Verlängerung des Aufenthaltes geworden, weil die Abschiebung am 8.6.2010 hätte durchgeführt werden können. Ob die Ausreise aktuell noch zumutbar sei, habe demgegenüber keine Bedeutung.

Hiergegen richtet sich die am 15.11.2010 eingelegte Beschwerde der Antragstellerin. Ergänzend zu ihrem bisherigen Vortrag macht sie geltend, aus den insbesondere zur Begründung des Asylfolgeantrags vorgelegten Unterlagen ergebe sich, dass sie vom syrischen Geheimdienst gesucht werde und ihr daher bei einer Rückkehr nach Syrien Verfolgung drohe, so dass eine Abschiebung so oder so rechtswidrig gewesen wäre. Dann aber könne ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie sich gegen ein rechtswidriges Verhalten gewehrt habe. Auch das BSG habe dem Urteil vom 17.6.2008 – B 8/9b AY 1/07 R – ausgeführt, dass der Schuldvorwurf entfallen könne, wenn das Verhalten eines Betroffenen durch rechtswidriges oder rechtsmissbräuchliches Verhalten des Staates gerechtfertigt, also nicht sozialwidrig sei. Diese Grundsätze müssten auch hier zur Anwendung gelangen. Selbst wenn der Asylfolgeantrag erst nach dem in Rede stehenden Abschiebeversuch gestellt worden sei, so sei sie sich bereits vorher ihrer politischen Tätigkeit und der daraus resultierenden Gefahr von Verhaftung und Folter bei einer Rückkehr bewusst gewesen. Schließlich könne ihr Verhalten, selbst wenn man es als rechtsmissbräuchlich einstufen wolle, nicht als so schwerwiegend angesehen werden, dass es die Herbeiführung der Sanktion des § 2 Abs. 1 AsylbLG rechtfertigen würde. Die Antragstellerin legt ergänzend ein Gutachten des EZKS vom 7.11.2010 zu der Frage, vor, inwiefern sie bei einer Rückkehr nach Syrien von Seiten syrischer Sicherheitskräfte der Verfolgung ausgesetzt wäre. Diesbezüglich wird auf Blatt 133-140 der Gerichtsakte Bezug genommen. Ferner verweist sie auf die Niederschrift ihrer Anhörung vom 26.11.2010 in dem zum Zeitpunkt

- 7 -

der Entscheidung des Senates noch nicht beschiedenen Asylfolgeverfahren. Jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Folgenabwägung müsse ihrem Begehren stattgegeben werden, zumal sie bei Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG in den Genuss der Kostenübernahme für die benötigte Psychotherapie komme, deren Durchführung ebenfalls keinen Aufschub dulde.

Die Antragstellerin beantragt schriftsätzlich,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren;
2. der Antragstellerin Prozesskostenhilfe für das Verfahren I. Instanz unter Beiordnung des Rechtsanwalts Kellman zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsätzlich,

Die Beschwerde und die Prozesskostenhilfeanträge zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hält den Beschluss des SG für zutreffend. Sie bestreitet den Inhalt und die Richtigkeit des Gutachtens des EZKS. Es könne nicht beurteilt werden, ob es sich hierbei um eine anerkannte seriöse Institution oder um ein willfähriges Parteigutachten handele.

In der Zeit vom 11.11. bis zum 7.12.2010 befand sich die Antragstellerin zur stationären Behandlung in der Rheinischen Klinik für Psychiatrie, Neurologie und Psychotherapie des Landschaftsverbandes Rheinland in . Dort wurde eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome sowie eine Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert, ferner eine weitergehende psychotherapeutische Behandlung in Form einer Traumatherapie empfohlen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird verwiesen auf den Inhalt der Prozessakte, den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin und der Ausländerbehörde des Kreises Bergisch Gladbach.

II.

- 8 -

1) Die Beschwerde in der Hauptsache ist zulässig. Insbesondere ist der Beschwerdewert (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) erreicht, weil nach ständiger Rechtsprechung des Senates (vgl. z.B. Beschluss vom 26.10.2010 – L 20 AY 61/10 B ER) insoweit nicht auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Entscheidung des SG abzustellen ist; ist der Beschwerdewert jedenfalls im Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde erreicht, reicht dies für die Zulässigkeit der Beschwerde aus.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer Regelungsanordnung setzt die Glaubhaftmachung (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung <ZPO>) des Bestehens eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die begehrten Leistungen (Anordnungsanspruch) sowie einer den Eilrechtsschutz rechtfertigenden Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) voraus. Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander. Es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt.

Der Senat sieht es nach dem derzeitigen Sachstand als überwiegend wahrscheinlich und damit glaubhaft gemacht an, dass der Antragstellerin Leistungen nach § 2 AsylbLG zustehen. Die hierfür erforderliche Vorbezugszeit von Leistungen nach § 3 AsylbLG in einem Zeitraum von 48 Monaten ist unstreitig erfüllt.

Maßgebend für den Leistungsanspruch ist daher, ob der Antragstellerin eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer ihres Aufenthaltes vorzuwerfen ist.

Der Begriff des Rechtsmissbrauchs (dazu BSG, Urteil vom – B 8/9b AY 1/07 R Rn. 32 ff.) beinhaltet eine objektive - den Missbrauchstatbestand - und eine subjektive Komponente - das Verschulden -. Der Vorschrift des § 2 und damit dem - der Beeinflussung der Aufenthaltsdauer dienenden - Rechtsmissbrauch liegt der Gedanke zu Grunde, dass niemand sich auf eine Rechtsposition berufen darf, die er selbst treuwidrig herbeigeführt hat. Dem-

- 9 -

gegenüber genügt nicht, dass die Dauer des Aufenthalts auf Gründen beruht, die in der Verantwortungssphäre des Hilfesuchenden liegen. In objektiver Hinsicht setzt der Rechtsmissbrauch ein unredliches, von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten voraus. Der Ausländer soll danach von Analogleistungen ausgeschlossen sein, wenn die von § 2 AsylbLG vorgesehene Vergünstigung andernfalls auf gesetzwidrige oder sittenwidrige Weise erworben wäre. Der Ausländer darf sich also nicht auf einen Umstand (hier: Aufenthaltsdauer von 48 Monaten mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG) berufen, den er selbst treuwidrig herbeigeführt. Dabei genügt nicht schon jedes irgendwie zu missbilligende Verhalten. Art, Ausmaß und Folgen der Pflichtverletzung wiegen für den Ausländer so schwer, dass auch der Pflichtverletzung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein erhebliches Gewicht zukommen muss. Daher führt nur ein Verhalten, das unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalls, der besonderen Situation eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldigbar ist (Sozialwidrigkeit), zum Ausschluss von Analogleistungen.

Als Ansatzpunkt für den Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Verlängerung des Aufenthaltes kommt hier, soweit erkennbar, allein das Verhalten der Antragstellerin am 8.6.2010 in Betracht. Auch die Antragsgegnerin beschränkt sich in ihrem Vorbringen auf diesen Aspekt. Entgegen der Auffassung des SG hält es der Senat unter Berücksichtigung des derzeitigen Informationsstandes zumindest für offen, ob sich die Antragstellerin am 8.6.2010 ohne triftigen medizinischen Grund und damit vorwerfbar geweigert hat, das Flugzeug nach Damaskus zu besteigen, und ob sie damit (rechtsmissbräuchlich) ihre Abschiebung nach Syrien verhindert hat. Der Antragsgegnerin ist insoweit zwar zuzugeben, dass objektive Anhaltspunkte für das Bestehen einer manifesten psychischen Erkrankung der Antragstellerin vor bzw. bei der Abschiebung, die einem Vollzug der Abschiebung entgegen gestanden haben könnte, (bisher) kaum feststellbar sind. Vorbefunde des behandelnden Hausarztes der Antragstellerin sind nicht eingereicht worden. Der Arzt am Frankfurter Flughafen _____ hat in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung die Flug- und Reisetauglichkeit der Antragstellerin bescheinigt. Ausweislich des Berichts des Stationsarztes des evangelischen Krankenhauses _____ wurde dort am Tag der geplanten Abschiebung jedenfalls keine Therapienotwendigkeit gesehen. Andererseits liegen inzwischen nicht nur zwei Stellungnahmen des behandelnden Psychiaters der Antragstellerin, sondern auch ein Bericht der Rheinischen Klinik _____ vor, die eine tiefgreifende psychische Störung der Antragstellerin bescheinigen. Auch die Tatsache,

- 10 -

dass die Antragstellerin überhaupt stationär aufgenommen wurde, spricht für das Vorliegen einer nicht nur unwesentlichen und möglicherweise schon im Zeitpunkt der Abschiebung relevanten Störung. Es ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht auszuschließen und ggf. durch weitere Ermittlungen in einem Hauptsacheverfahren zu klären, ob sich die Diagnosestellung erhärtet, und wenn ja, ob der Antragstellerin deswegen ein Schuldvorwurf wegen der Erfolglosigkeit der Abschiebung am 8.6.2010 nicht gemacht werden kann.

Hinzu kommt, dass es nach dem Gesetzeswortlaut einer kausalen Verknüpfung zwischen dem (rechtsmissbräuchlichen) Verhalten des Ausländers und der Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes bedarf. Dabei reicht es zwar grundsätzlich aus, wenn das von der Rechtsordnung missbilligte Verhalten generell-abstrakt („typisierend“) der vom Gesetzgeber missbilligten Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes dienen kann (BSG a.a.O. Rn. 43 f.). Eine Ausnahme von der typisierenden Betrachtungsweise muss nach der Rechtsprechung des BSG (a.a.O. Rn. 44), der sich der Senat anschließt, allerdings dann gemacht werden, wenn eine etwaige Ausreisepflicht des betroffenen Ausländers unabhängig von seinem Verhalten ohnehin in dem gesamten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Rechtsmissbrauchs nicht hätte vollzogen werden können, etwa weil die Erlasslage des zuständigen Innenministeriums eine Abschiebung ohnehin nicht zugelassen hätte o.ä. Ob eine solche Fallgestaltung hier im Ergebnis vorliegt, kann unter den Umständen des vorliegenden Eilverfahrens zwar ebenfalls nicht abschließend geklärt werden. Es liegen jedoch derzeit aus Sicht des Senates hinreichend stichhaltige Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Abschiebung der Antragstellerin nach Syrien schon im Juni 2010 nicht möglich bzw. rechtswidrig gewesen wäre, und dass deswegen der dargestellte Kausalzusammenhang selbst bei unterstellter Rechtsmissbräuchlichkeit des Verhaltens der Antragstellerin nicht besteht.

Schon den allgemeinen, von der Antragstellerin vorgelegten, nicht fallbezogenen Informationen zur Behandlung nach Syrien zurückgeführter Personen – insbesondere kurdischer Volkszugehörigkeit –, namentlich dem Urteil des VG Chemnitz vom 7.6.2010 (Seite 7-10) und dem Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 8.9.2010, lässt sich entnehmen, dass nach Inkrafttreten des bilateralen Rückführungsübereinkommens zwischen der Bundesrepublik und Syrien Anfang des Jahres 2009 Fälle von Verhaftungen von aus Deutschland abgeschobenen Syrern bekannt geworden sind. Diese haben das Bundesinnenministerium am 16.12.2009 zu einem Rundschreiben an die Länder veranlasst mit der Bitte, Entscheidungen über Asylfolgeanträge bis zu einer aktualisierten Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes zurückzustellen und bei anstehenden

- 11 -

Abschiebungen besonders sorgfältig zu prüfen. Vor diesem Hintergrund hat das VG Chemnitz in dem dort entschiedenen Fall, der von den tatsächlichen Gegebenheiten her zumindest Ähnlichkeiten zu dem vorliegenden Fall der Antragstellerin aufweist, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes als gegeben angesehen. Dass eine entsprechende Gefährdung auch für die Antragstellerin vorliegt, ergibt sich aus der unter www.kurdwatch.com veröffentlichten Liste mit Personen, die wegen Verbrechen gegen den syrischen Staat gesucht werden. Die Antragstellerin wird in dieser Liste geführt. Nach der Einschätzung des EZKS vom 7.11.2010 ergibt sich daraus für die Antragstellerin das Risiko der Verfolgung mit Gefahr für Leib und Leben unmittelbar nach einer Rückkehr nach Syrien. Jedenfalls derzeit hat der Senat keine Bedenken, diese Einschätzung als glaubhaft gemacht anzusehen. Die Ausführungen in der Stellungnahme sind fundiert begründet und schlüssig dargestellt. Sie fügen sich zudem widerspruchsfrei ein in die allgemeinen Erkenntnisse, die das VG Chemnitz seiner Entscheidung vom 7.6.2010 zugrunde gelegt hat. Der Überzeugungskraft der Beurteilung des EZKS steht nicht entgegen, dass es selbst an der Veröffentlichung der Liste unter www.kurdwatch.com beteiligt ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur das VG Chemnitz in seiner Entscheidung vom 7.6.2010 eine Stellungnahme des EZKS verwertet hat, sondern Stellungnahmen des EZKS auch in der von dem VG Stade herausgegebenen Sammlung von Materialien zu Syrien geführt werden. Schließlich kommt es nicht darauf an, dass der Antragstellerin im Juni 2010 noch nicht bekannt war, dass sie auf der genannten Liste gesuchter Personen geführt wird. Maßgebend sind insoweit allein die tatsächlichen objektiv einer Abschiebung entgegenstehenden Gesichtspunkte.

Nach alledem spricht (derzeit) mehr für die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als dagegen. Sofern sich neue Gesichtspunkte aus dem noch anhängigen Asylfolgeverfahren oder dem Bekanntwerden einer aktualisierten Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes ergeben sollten, könnte dies in Zukunft jedoch zu berücksichtigen sein.

Ist nach alledem ein Anordnungsanspruch (derzeit) als glaubhaft gemacht anzusehen, liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluss vom 24.9.2010 – L 20 AY 55/10 B ER und Beschluss vom 31.3.2010 – L 20 B 3/09 AY ER m.w.N.) sichern allein die Leistungen nach § 2 AsylbLG das verfassungsrechtliche Existenzminimum. Es ist den Betroffenen bei glaubhaft gemachtem Anordnungsanspruch daher regelmäßig nicht zuzumuten, für die Dauer des Hauptsachverfahrens, das sich unter Umständen über mehrere Jahre hinziehen kann, mit den deutlich geringeren Leistungen nach § 3 AsylbLG auszukommen.

*Hilf
stellen*

Im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens hat es Senat für angemessen erachtet, die Antragsgegnerin für den aus dem Tenor ersichtlichen Zeitraum vorläufig zur Leistung zu verpflichten. Für eine Verpflichtung der Behörde zur Erbringung von vorläufigen Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung bei Gericht (hier: 15.9.2010) besteht kein Bedürfnis (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 29a). Der Senat versteht den Antrag der Antragstellerin entsprechend, so dass eine Abweisung des Antrages im Übrigen insoweit nicht erforderlich war. Da die Leistungen nach dem AsylbLG monatsweise erbracht werden, sieht es der Senat ferner für ausreichend an, eine Verpflichtung nur bis zum Ende des Monats auszusprechen, in dem die Entscheidung voraussichtlich zugestellt wird. Er geht jedoch davon aus, dass die Antragsgegnerin bei im Wesentlichen gleich bleibenden Umständen auch über 31.12.2010 hinaus unter Berücksichtigung der Ausführungen in der vorliegenden Entscheidung weiter Analogleistungen an die Antragstellerin erbringen wird.

2) Der Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Bevollmächtigten für die Prozessführung erster Instanz war ebenfalls stattzugeben. Die Voraussetzungen nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 ZPO lagen insoweit vor. Nach den Ausführungen unter 1) hatte die Rechtsverfolgung schon im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens hinreichende Aussicht auf Erfolg. Da die Antragstellerin weiter laufend Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, war sie auch nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

3) Die Kostenentscheidung ergibt sich im Hinblick auf die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes (L 20 AY 142/10 B ER) aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und im Hinblick auf die die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (L 20 AY 143/10 B) aus § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 127 Abs. 4 ZPO.

4) Aus den unter 1) dargelegten Gründen hatte auch das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die übrigen Voraussetzungen nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 ZPO lagen für das Beschwerdeverfahren ebenfalls vor, so dass der Antragstellerin insoweit ebenfalls Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten zu bewilligen war.


5) Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Brand

Dr. Weißling

Ottersbach

Ausgefertigt



Schakowski

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

